

S a t z u n g
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Deggendorf
Vom 24.10.2006

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Deggendorf folgende

S a t z u n g
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsklasse I	0,37 Euro
Reinigungsklasse II	0,58 Euro
Reinigungsklasse III	2,21 Euro

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- 1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs.2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- 2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Absatz 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

- 2) Bei nicht gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr 50 v.H.

§ 8 Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Straßenreinigungsgebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9
Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf vom 28.06.1990 (Amtsblatt Nr. 20 vom 29.06.1990, mit Änderungen in den Amtsblättern Nr. 22 vom 21.12.2000, Nr. 2 vom 25.01.2002 und Nr. 9 vom 14.08.2003) außer Kraft.

Deggendorf, 24.10.2006
STADT DEGGENDORF

gez.: Anna Eder
Oberbürgermeisterin

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 23 vom 27.10.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 vom 23.12.2021)